

E 7110 1/91

*Der Direktor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes,
W. Stucki, an das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen*

Kopie
S KB

Bern, 17. Februar 1927

Handels- und Rechtshilfevertrag
mit Jugoslawien

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 10. d. M.¹ beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass uns offiziell von angeblichen Absichten der jugoslawischen Regierung, mit der Schweiz einen Tarifhandelsvertrag abzuschliessen, nichts bekannt ist. Wir werden uns immerhin durch die schweizerische Gesandtschaft in Belgrad erkundigen.

Nachdem nun durch den Abschluss des tschechischen Vertrags momentan eine gewisse Pause in den Handelsvertragsunterhandlungen eintritt, wird unser weiteres Programm insbesondere von der Entwicklung unserer Beziehungen mit Frankreich abhängig sein. Wie Ihnen bekannt ist, erwartet man für die allernächste Zeit die Veröffentlichung des neuen französischen Tarifs, und es wird nach dessen Erscheinen zu prüfen sein, ob und wann die Schweiz in Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags mit Frankreich eintreten soll. Gegenwärtig verhandeln wir übrigens noch mit der Türkei und mit Finnland und prüfen die Frage, ob allfällig auch Tarifverträge mit Belgien und Ungarn abgeschlossen werden könnten. Wir werden immerhin diese Prüfung nun auch auf Jugoslawien ausdehnen und behalten uns vor, auf die Angelegenheit später zurückzukommen.

Was einen allfälligen Rechtshilfevertrag anbelangt, so könnte dieser keinesfalls in Verbindung mit einem Handelsvertrag abgeschlossen werden, sondern wäre separat zu bearbeiten. Wir werden dem hiefür zuständigen Politischen Departement von Ihrer Anregung Kenntnis geben.

1. *Das Kaufmännische Direktorium hatte darin festgestellt: [...]*

Nachdem die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland bereits vor einiger Zeit ihren Abschluss gefunden haben und auch diejenigen mit der Tschechoslowakei eigentlich ihrem Ende entgegengehen, fragen wir uns, ob es nicht möglich wäre, dem sich immer mehr geltend machenden Bedürfnis nach einer Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mit Jugoslawien Rechnung zu tragen. Nach den erhaltenen Berichten muss dieses Absatzgebiet als ein zunehmend aufnahmefähiges erachtet werden und das Interesse an diesem, für unsere Erzeugnisse auch aufnahmewilligen Markt, ist nach unserem Dafürhalten unbedingt ein so grosses, dass eine handelsvertragliche Vereinbarung sobald als möglich angestrebt werden sollte. [...]

[Wir] geben der Erwartung Ausdruck, dass gleichzeitig auch das Zustandekommen eines Rechtshilfevertrages zwischen der Schweiz und Jugoslawien angestrebt wird. Wir möchten an dieser Stelle die Wünschbarkeit eines solchen nicht näher begründen, indem wir die betreffenden Verhältnisse als Ihnen bekannt voraussetzen. Wir bemerken lediglich, dass in hiesigen Geschäftskreisen der Nachteil, säumige Schuldner nicht am Sitz des Fabrikanten einklagen und verurteilen lassen zu können und das Urteil in der Folge in Jugoslawien sofort zur Durchführung zu bringen, immer mehr empfunden wird (E 7110 1/91).